



## **Rechtsauffassung des LKV Berlin zum Einzelmitglieder-Beschluss des Deutschen Kanutages 2011**

Aus Sicht des LKV Berlin ist der Beschluss und damit seine Umsetzung rechts- und satzungswidrig und das in mehrfacher Hinsicht.

Zur Begründung:

### Rechtswidrigkeit

1. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich aus dem ureigensten Recht eines Vereins (und damit auch eines Landesverbandes), seine Beitrags- und Mitgliederstruktur satzungsgemäß selbst fest zu legen. Das ergibt sich aus dem BGB und der gängigen Rechtsprechung zweifelsfrei. Jeder Versuch eines übergeordneten Verbandes in diese Struktur einzugreifen, ist daher rechtswidrig.
2. Der Rechtswidrigkeit eines solchen versuchten Eingriffs eines übergeordneten Verbandes in die Beitrags- und Mitgliederstruktur eines souveränen Vereins (hier eines LKV) kann somit sofort und unmittelbar, unter Umgehung und Außerachtlassung aller Verbands-Rechtsordnungen und –mittel, mit rechtsstaatlichen Mitteln begegnet werden.
3. Versucht ein übergeordneter Verband, wie im vorliegenden Fall, auf Beitragsstruktur und Mitgliederstruktur eines Mitgliedes Einfluss zu nehmen, so ist das nicht nur rechtswidrig, sondern muss auf Grund der angedrohten Konsequenzen, Anschlussmitglieder auf andere LKV's zu verteilen, auch noch als ein nötiges Verhalten angesehen werden.
4. Mit diesem Beschluss versucht der Dachverband durch Ausnutzung seiner Monopolstellung, eine ihm genehme Anschluss-Mitgliederstruktur (mit ihm genehmen Landesverbänden) her zu stellen und verstößt damit gegen EU-Recht des freien Wettbewerbs.
5. Das Herausgreifen einer Gruppe von Anschlussmitgliedern (hier der Einzelmitglieder der Mitglieder) durch den Dachverband, um bestimmte Interessen durch zu setzen, muss als diskriminierend und dem Gleichheitsprinzip aller Anschlussmitglieder widersprechend angesehen werden.

## Satzungswidrigkeit

6. Die Festlegung eines Beitrags eines Anschlussmitglieds (Einzelmitglied im LKV) eines Mitgliedes (LKV) durch den Kanutag ist in der Satzung des DKV nicht vorgesehen. Der Kanutag darf nur die Beiträge der Mitglieder (also der LKV's) festlegen (§7 Abs. 1. und 2. Satzung DKV). Es mangelt dem Beschluss also an der formalen und substanziellen Zuständigkeit!
7. Der Beschlussteil, Einzelmitglieder von den Verbänden, die da nicht mitmachen auf andere Verbände zu verteilen, widerspricht §2 Abs. 2 Satzung DKV, welcher das Wohnortprinzip für Einzelmitglieder aus gutem Grunde deutlich nennt.
8. Ein LKV, der diesem Beschlussteil folgt und Anschlussmitglieder eines nach der DKV-Satzung zuständigen Mitgliedes aufnimmt, verstößt sowohl gegen die Satzung des DKV als auch gegen die Treupflicht der Mitglieder untereinander.
9. Ein Präsidium, welches versucht diesen rechts- und satzungswidrigen Beschluss um zu setzen, handelt verbandsschädigend.